

In dieser Ausgabe:

Termine	1
Thema des Monats	2
Wirtschaft	4
Alle Steuerzahler	4
Freiberufler und Gewerbetreibende	6
Personengesellschaften	7
Umsatzsteuerzahler	8
Arbeitnehmer	8
Recht	10

## Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

das viel diskutierte **Wachstumschancengesetz** wurde im Bundesgesetzblatt verkündet und ist somit endlich in Kraft. Obwohl das Entlastungsvolumen im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens deutlich reduziert wurde, enthält das Gesetz viele interessante Änderungen und Neuregelungen.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Die Tilgung eines geerbten Darlehens mittels „Wohn-Riester“ ist wohl zulässig. Denn nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg (Revision ist dem Ehemann die Anschaffung



durch seine verstorbene Ehefrau als Gesamtrechtsnachfolger zuzurechnen.

- Auch **Influencer und Blogger** können **Aufwendungen für Kleidung und Accessoires nicht als Betriebsausgaben absetzen**. Allein die naheliegende Möglichkeit der Privatnutzung schließt eine steuerliche Berücksichtigung aus.
- Aktuell sind mehrere Verfahren vor dem Bundesfinanzhof anhängig, in denen es um die Bildung von **Investitionsab-**

**zugsbeträgen (IAB)** geht. Strittig ist hier, wie die Gewinngrenze von 200.000 EUR zu definieren ist.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für April 2024.

Mit freundlichen Grüßen

Fritz Schardt  
Vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater

## Termine Mai 2024

### Steuertermine

Fälligkeit	10.05.2024 für UStVA, LStAnm* 15.05.2024 für GewStVZ, GrStVZ
Scheckzahlungen	Der Scheck muss dem FA spätestens 3 Werktage vor dem Fälligkeitstag vorliegen
Überweisung	13.05.2024 für UStVA, LStAnm* 21.05.2024 für GewStVZ, GrStVZ

### Beiträge Sozialversicherung

Beiträge 05/2024	spätestens 29.05.2024
------------------	-----------------------

**Hauptsitz**  
55276 Oppenheim  
Bahnhofstraße 9  
Telefon: 0 61 33 / 94 00-0  
Telefax: 0 61 33 / 94 00 -90

**Niederlassung**  
55294 Bodenheim  
Hilgestraße 14  
Telefon: 0 61 33 / 94 00 - 20  
Telefax: 0 61 33 / 94 00 - 720

**Niederlassung**  
55487 Sohren  
Laufersweilerstraße 2  
Telefon: 0 65 43 / 98 00 23  
Telefax: 0 65 43 / 98 00 24

**Niederlassung**  
55239 Gau-Odernheim  
Silvanerstraße 24  
Telefon: 0 67 33 / 94 80 04  
Telefax: 0 67 33 / 94 97 80

## Thema des Monats

### Wachstumschancengesetz: Die Odyssee ist zu Ende

Bereits im Juli 2023 hatte das Bundesfinanzministerium einen Referententwurf für ein **milliardenschweres Wachstumschancengesetz** vorgelegt. Das Ziel: Eine Verabschiedung im Jahr 2023. Bekanntlich wurde daraus nichts. Vielmehr kam das Gesetzgebungsverfahren einem Possenspiel gleich, das durch **die Zustimmung des Bundesrats** am 22.3.2024 und der Gesetzesverkündung am 27.3.2024 nun beendet ist.

#### Vorbemerkungen

Das verabschiedete Gesetz enthält im Vergleich zum ursprünglichen Referenten- und Regierungsentwurf viele Änderungen. So wurde u. a. **das Entlastungsvolumen reduziert und die Klimaschutz-Investitionsprämie gestrichen**.

Zudem wurden **zeitkritische Regelungen bereits Ende 2023** durch das Kreditweitzweckförderungsgesetz umgesetzt, z. B. **die Beseitigung von Unsicherheiten bei der Grunderwerbsteuer** aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts sowie **Anpassungen bei der Zinsschrankenregelung**.

Dennoch enthält das Gesetzespaket weiterhin **zahlreiche Änderungen bzw. Neuregelungen**, die auszugswweise vorgestellt werden.

#### Neuregelungen

##### Degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter

Bei **beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens**, die nach dem 31.12.2019 und vor dem 1.1.2023 angeschafft oder hergestellt wurden, kann der Steuerpflichtige statt der linearen **eine degressive Abschreibung von 25 %** (höchstens das 2,5-Fache der linearen Abschreibung) wählen. Die als Investitionsanreiz gedachte degressive Abschreibung wurde **nun wieder eingeführt** – und zwar erneut befristet für Anschaffungen oder Herstellungen **nach dem 31.3.2024 und vor dem 1.1.2025**. Der Abschreibungssatz wurde **auf 20 %** (höchstens das 2-Fache der linearen Abschreibung) reduziert.

##### Degressive Abschreibung für Wohngebäude

Mit § 7 Abs. 5a Einkommensteuergesetz (EStG) wurde eine **degressive Abschreibung i.H.v. 5 % für Wohngebäude** eingeführt. Voraussetzung: Mit der Herstellung wurde **nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.10.2029 begonnen** oder die Anschaffung erfolgte im Jahr der Fertigstellung aufgrund eines nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.10.2029 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags. Wird von der degressiven Abschreibung Gebrauch gemacht, ist zu beachten, dass

- **Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung unzulässig** sind,
- die Abschreibung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung **zeitanteilig** zu erfolgen hat und
- ein **späterer Wechsel zur linearen Abschreibung** erfolgen kann.

##### Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau

Es sollen **neue Mietwohnungen im unteren und mittleren Preissegment** geschaffen werden. Als Anreiz gewährt der Gesetzgeber **eine Sonderabschreibung** (§ 7b EStG), wodurch **in den ersten vier Jahren insgesamt bis zu 20 % zusätzlich** zur normalen/regulären Abschreibung abgeschrieben werden können.

Die **Kostenobergrenzen** wurden rückwirkend für nach dem 31.12.2022 gestellte Bauanträge wie folgt erhöht:

- **Baukostenobergrenze** (Anschaffungs-/Herstellungskosten der Wohnung je qm Wohnfläche): um 400 EUR auf 5.200 EUR,
- **maximale Bemessungsgrundlage für die Abschreibung** (je qm Wohnfläche): von 2.500 EUR auf 4.000 EUR.

#### Merke

Zudem wurde der zeitliche Anwendungsbereich erweitert: Die Regelung gilt für Wohnungen, für die der Bauantrag oder die Bauanzeige vor dem 1.10.2029 (zuvor: 1.1.2027) gestellt wird.

##### Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 und 6 EStG

Für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist eine Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG möglich, wenn die **Gewinngrenze von 200.000 EUR** im Jahr, das der Investition vorangeht, nicht überschritten wird.

**Die Sonderabschreibung**, die auf das Jahr der Anschaffung oder Herstellung und die folgenden vier Jahre **verteilt werden kann**, wurde von bis zu insgesamt **20 % auf bis zu 40 %** angehoben. Die neue Grenze gilt für Anschaffungen und Herstellungen nach dem 31.12.2023.

##### E-Fahrzeuge/Firmenwagen

Die **Besteuerung eines Firmenwagens (außerdienstliche Nutzung)** kann reduziert werden, indem kein Verbrenner, sondern ein **Elektrofahrzeug** gewählt wird. Denn hier ist **nur ein Viertel des Bruttolistenpreises** anzusetzen, wenn der **Höchstbetrag** von 60.000 EUR eingehalten wird. Dieser wurde für nach dem 31.12.2023 angeschaffte Fahrzeuge **auf 70.000 EUR erhöht**.

##### Alterseinkünfte

**Der steuerpflichtige Teil der Rente aus einer Basisversorgung** beträgt bei einem Rentenbeginn im Jahr 2005 oder früher **50 %**. Der Besteuerungsanteil wird für jeden neuen Rentnerjahrgang sukzessive erhöht. Bisher wären Renten **ab 2040 (Jahr des Rentenbeginns)** zu 100 % zu berücksichtigen.

Nun wurde **der Anstieg des Besteuerungsanteils** für jeden neuen Renteneintrittsjahrgang **ab 2023** auf einen halben Prozentpunkt jährlich **reduziert** (für 2023 nur 82,5 % anstatt 83 %). **100 % gelten dann erstmals für 2058**.

##### Geschenkegrenze

**Geschenke an Geschäftspartner und Kunden** sind nur dann steuermindernde Betriebsausgaben, wenn **eine Grenze** eingehalten wird. Diese wurde für nach dem 31.12.2023 beginnende Wirtschaftsjahre von **35 EUR auf 50 EUR erhöht**.

## Thema des Monats

### Wachstumschancengesetz: Die Odyssee ist zu Ende

#### Verlustvortrag

Nach der Regelung des § 10d Abs. 2 EStG ist ein **Verlustvortrag** bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1 Mio. EUR (bei Zusammenveranlagung: 2 Mio. EUR) unbeschränkt, darüber hinaus bis zu 60 % des 1 Mio. bzw. 2 Mio. EUR übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte möglich. **Ab dem Veranlagungszeitraum 2024** gelten anstelle der 60 % **dann 70 % (ab 2028 sind wieder 60 % relevant)**.

#### Thesaurierungsbegünstigung

Für **bilanzierende Einzel- und Personenunternehmen** sieht § 34a EStG eine steuerliche Begünstigung für **nicht entnommene Gewinne** vor, die (langfristig) im Unternehmen verbleiben sollen. Da von dieser Begünstigung (nicht zuletzt infolge der Komplexität) bis dato **eher selten Gebrauch gemacht** wurde, hat der Gesetzgeber § 34a EStG mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2024 **„reformiert“**. Ob die Änderungen zu einer höheren „Nachfrage“ bzw. Nutzung führen, bleibt aber abzuwarten.

#### Option zur Körperschaftbesteuerung

Nach § 1a des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) können **Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften im ertragsteuerlichen** Bereich wie Körper-

schaften behandelt werden. Durch einige Änderungen (z. B. können nun auch eingetragene GbRs optieren) soll **die Option attraktiver werden**.

#### Elektronische Rechnung

Im Bereich der Umsatzsteuer stellt die Einführung **der obligatorischen elektronischen Rechnung für Umsätze zwischen inländischen Unternehmen (B2B)** sicherlich die relevanteste Änderung dar.

Die Neuregelung tritt **bereits am 1.1.2025 in Kraft**. Da die Umsetzung aber einige Zeit beanspruchen wird, können nach den Vorgaben des § 27 Umsatzsteuergesetz (UStG) Übergangsregelungen genutzt werden. Der **allgemeine Übergangszeitraum beträgt zwei Jahre (Pflicht somit ab 2027)**; drei Jahre gelten für Unternehmer **mit einem Gesamtumsatz von bis zu 800.000 EUR im Jahr 2026**.

#### Bürokratieabbau bei der Umsatzsteuer

Unter gewissen Voraussetzungen kann die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten (**Ist-Besteuerung**) berechnet werden, was einen Liquiditätsvorteil ermöglicht. Die relevante **Vorjahresumsatzgrenze wurde von 600.000 EUR auf 800.000 EUR erhöht** (gilt ab dem Besteuerungszeitraum 2024).

Die Grenze, ab der Unternehmer von

der **Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung befreit** werden können, wurde angehoben – und zwar von 1.000 EUR **auf 2.000 EUR** (gilt ab dem Besteuerungszeitraum 2025).

Grundsätzlich sind **Kleinunternehmer** (§ 19 UStG) von der Abgabe einer Umsatzsteuererklärung (**Nullmeldung**) **ab dem Besteuerungszeitraum 2024 befreit**.

#### Anhebung von Buchführungsgrenzen

Überschreiten gewerbliche Unternehmer gewisse **Buchführungsgrenzen**, können sie ihren Gewinn **nicht mehr mittels Einnahmen-Überschussrechnung** ermitteln, sondern sind zur **Bilanzierung** verpflichtet. Die in § 141 der Abgabenordnung geregelten Grenzen wurden von 600.000 EUR **auf 800.000 EUR (Umsatz)** und von 60.000 EUR **auf 80.000 EUR (Gewinn)** erhöht. Dies gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2023 beginnen (mit Übergangsregelung).

Auch **die Buchführungsgrenzen in § 241a Handelsgesetzbuch** wurden auf 800.000 EUR (Umsatzerlöse) bzw. 80.000 EUR (Jahresüberschuss) erhöht.

## Wirtschaft

### Verbraucherpreisindex (Änderung zum Vorjahreswert)

Monat:	03/23	08/23	01/24	02/24	03/24
BRD gesamt:	+ 7,4 %	+ 6,1 %	+ 2,9 %	+ 2,5 %	+ 2,2 %

### Verzugszins bei Rechtsgeschäften (§ 288 Abs. 1 und 2 BGB)

Zeitraum	Basiszins	VerzugszinsVerbraucher	VerzugszinsUnternehmer
1.1. - 30.6.17	- 0,88 %	4,12, %	8,12 %*
1.7. - 31.12.17	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.1.18 - 31.12.22	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %
1.1.-30.6.23	+ 1,62 %	6,62 %	10,62 %
1.7. - 31.12.23	+ 3,12 %	8,12 %	12,12 %
Ab.1.1.24	+ 3,62 %	8,62 %	12,62 %

## Alle Steuerzahler

### Ordnungsmäßigkeit eines elektronischen Fahrtenbuchs

In Betriebsprüfungen gibt es oft Streit, ob **Fahrtenbücher als ordnungsgemäß** anzuerkennen sind. Aktuell hat das Finanzgericht Düsseldorf (Urteil vom 24.11.2023, Az. 3 K 1887/22 H[L]) Folgendes entschieden: Ein **elektronisches Fahrtenbuch** erfüllt nicht die Anforderungen an den Nachweis des

tatsächlichen Umfangs der Privatnutzung eines betrieblichen Kfz, wenn **nachträgliche Veränderungen** an den zu einem früheren Zeitpunkt eingegebenen Daten **nicht in der Datei selbst, sondern in externen Protokolldateien dokumentiert** werden. Dem Erfordernis **der zeitnahen Führung** eines Fahr-

tenbuchs wird nicht genügt, wenn die – zwischenzeitlich auf Notizzetteln festgehaltenen – **Eintragungen erst mehrere Tage oder Wochen nach Abschluss der betreffenden Fahrten** vorgenommen werden.

## Alle Steuerzahler

### Tilgung eines geerbten Darlehens mittels „Wohn-Riester“ wohl zulässig

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg musste jüngst über **einen „Wohn-Riester-Fall“** entscheiden. Hierbei ging es um einen Ehemann, der von seiner verstorbenen Frau deren **Wohnung und den Darlehensvertrag geerbt** hatte. Das Darlehen wollte er tilgen. Deshalb begehrte er die Bewilligung **der Entnahme von gefördertem Kapital zur wohnungswirtschaftlichen Verwendung aus einem Altersvorsorgevermögen** (§ 92b Abs. 1 S. 3 Einkommensteuergesetz [EStG]). So viel vorab, die Entscheidung ging zugunsten des Steuerpflichtigen aus.

#### Hintergrund

Durch die sogenannte **Riester-Rente** sollen mögliche **Versorgungslücken** im Alter zumindest teilweise aufgefangen werden. Dies geschieht durch **den Aufbau einer kapitalgedeckten Versorgung**.

Staatlich gefördert wird aber auch der **„Wohn-Riester“**, eine Variante des Bausparens, bei der Anleger aus dem Vertrag **Kapital für den Kauf oder Bau einer Wohnung erhalten**. Sie können den „Wohn-Riester“ aber auch nutzen, **um ein Immobilien-Darlehen abzutragen**.

#### Sachverhalt

Ein Ehemann erbt als Alleinerbe von seiner Ehefrau eine durch die Ehefrau errichtete und mit dieser gemeinsam bewohnte Wohnung sowie das durch die Ehefrau zur Finanzierung der Wohnung aufgenommene Darlehen. Zur Tilgung des Darlehens begehrte der Ehemann die Bewilligung der Entnahme von gefördertem Kapital zur wohnungswirtschaftlichen Verwendung aus einem Altersvorsorgevermögen.

Dies wurde ihm allerdings versagt und zwar mit folgender Begründung: **Ein nach § 92a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG für die wohnungswirtschaftliche Verwendung erforderlicher entgeltlicher Anschaffungsvorgang liege in der Person des Ehemanns nicht vor, da er die Wohnung unentgeltlich im Wege der Erbfolge erworben habe**. Dies sah der Ehemann aber anders und klagte. Eine gute Entscheidung, denn das Finanzgericht Berlin-Brandenburg schloss sich seiner Ansicht an.

Die Übernahme eines Darlehens als Nachlassverbindlichkeit begründet zwar **keine entgeltliche Anschaffung** der finanzierten Wohnung durch den

Erben. Allerdings ist **die Tilgungsvariante** des § 92a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG so auszulegen, dass diese auch in Fällen gilt, in denen ein Erbe ein zur Anschaffung oder Herstellung begünstigten Wohnraums aufgenommenes Darlehen **im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übernimmt**.

Der Wortlaut des § 92a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG verlangt zwar die Verwendung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags zur Tilgung eines zu diesem Zweck (also zur Anschaffung oder Herstellung) aufgenommenen Darlehens. Jedoch **tritt der Gesamtrechtsnachfolger in die Rechtsstellung des Erblassers dergestalt ein**, dass ihm die Anschaffung bzw. Herstellung durch den Erblasser zuzurechnen ist.

Mithin besteht **eine ununterbrochene Kausalität** zwischen der Tilgung des Darlehens und dem ursprünglich für die Anschaffung oder Herstellung aufgewandten Darlehen.

#### Beachten Sie

Die Deutsche Rentenversicherung Bund Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen gibt sich mit dem Urteil nicht zufrieden und hat **Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt**.

### Förderung der energetischen Gebäudesanierung: Aktualisierte Bescheinigungen

Mit der **Steuerermäßigung** des § 35c Einkommensteuergesetz werden **energetische Maßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden** steuerlich gefördert. Für die hierbei

mit der **Steuererklärung einzureichenden Bescheinigungen** stellt das Bundesfinanzministerium **Muster** bereit. Für energetische Maßnahmen **des Jahres 2024** wurden die Musterbe-

scheinigungen nun u. a. **um Angaben zu Umfeldmaßnahmen** ergänzt (vgl. BMF-Schreiben vom 6.2.2024, Az. IV C 1 - S 2296-c/20/10003 :006).

### Zuwendungsempfängerregister jetzt online

Das Bundeszentralamt für Steuern hat am 7.2.2024 mitgeteilt, dass **das Zuwendungsempfängerregister ab sofort online** zur Verfügung steht.

Das Zuwendungsempfängerregister umfasst **alle Organisationen**, die be-

rechtigt sind, **ihren Spendern Zuwendungsbestätigungen** auszustellen. Somit bietet das Register u. a. eine einfache Möglichkeit, sich **über den Gemeinnützigkeitsstatus von Organisationen zu informieren**.

#### Beachten Sie

**Weiterführende Informationen** zum Zuwendungsempfängerregister erhalten Sie unter: [www.iww.de/s10443](http://www.iww.de/s10443).

## Freiberufler und Gewerbetreibende

### Pauschbeträge für Sachentnahmen 2024

Das Bundesfinanzministerium hat die **Pauschbeträge für Sachentnahmen (Eigenverbrauch) 2024** veröffentlicht. Die Pauschbeträge beruhen **auf Erfahrungswerten** und bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, Warenentnahmen **monatlich pauschal zu verbuchen**. Sie entbinden ihn damit von der **Aufzeichnung vieler Einzelentnahmen**.

men.

#### Beachten Sie

Da diese Regelung **der Vereinfachung** dienen soll, sind **Zu- oder Abschläge** wegen individueller Ess- oder Trinkgewohnheiten nicht zulässig. Selbst Krankheit oder Urlaub rechtfertigen keine abweichende Handhabung.

Das Bundesfinanzministerium weist darauf hin, dass es sich **um pauschale Jahreswerte für eine Person** handelt. Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr entfällt der Ansatz eines Pauschbetrags. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Werts anzusetzen.

### Investitionsabzugsbetrag: Wie ist die Gewinngrenze zu ermitteln?

Oft müssen sich die Gerichte **mit den Voraussetzungen für einen Investitionsabzugsbetrag** (IAB nach § 7g Einkommensteuergesetz [EStG]) beschäftigen. Jüngst haben es **zwei Verfahren (Vorinstanz: Finanzgericht Niedersachsen)** mit dieser Frage **bis vor den Bundesfinanzhof geschafft**: Ist für die **Gewinngrenze** der Steuerbilanzgewinn oder ein um außerbilanzielle Effekte (wie nichtabziehbare Betriebsausgaben sowie einkommensteuerfreie Einnahmen) korrigierter Gewinn relevant?

**Hintergrund**: Für die künftige (Investitionszeitraum von drei Jahren) **Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens** (beispielsweise Maschinen) können **bis zu 50 %** der voraussichtlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten **gewinnmindernd abgezogen** werden. Da der Gesetzgeber durch **diese Steuererstundungsmöglichkeit** vor allem **Investitionen von kleinen und middle-**

**ren Betrieben erleichtern** will, darf **der Gewinn 200.000 EUR** nicht überschreiten.

#### Sachverhalt

In einem Fall des Finanzgerichts Niedersachsen betrug der Bilanzgewinn 189.821 EUR und lag damit unter der in § 7g EStG normierten Grenze von 200.000 EUR. Dennoch versagte das Finanzamt die Bildung eines IAB, da es nach der Hinzurechnung der Gewerbesteuer (vgl. hierzu § 4 Abs. 5b EStG) von 25.722 EUR auf einen über dem Grenzbetrag liegenden Gewinn von 215.543 EUR kam.

Die Frage, wie der Gewinn nach § 7g Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Buchst. b EStG zu ermitteln ist, ist höchstrichterlich noch nicht geklärt. Hierzu werden **(vereinfacht) zwei Meinungen** vertreten:

- Für das Bundesfinanzministerium ist Gewinn der Betrag, der ohne Berücksichtigung von Abzügen und Hinzurechnungen gemäß § 7g Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 EStG der

Besteuerung zugrunde zu legen ist; **außerbilanzielle Korrekturen** der Steuerbilanz sowie **Hinzu-/ Abrechnungen** bei der Einnahmen-Überschussrechnung **sind zu berücksichtigen**.

- Teile des Schrifttums vertreten indes die Position, dass **allein auf den steuerbilanziellen Gewinn** abzustellen ist, was im Streitfall zu einem günstigeren Ergebnis führen würde. Auch für das Finanzgericht Baden-Württemberg ist **der Steuerbilanzgewinn relevant** – und nicht der Gewinn i. S. des § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG. **Eine Korrektur um außerbilanzielle Positionen findet nicht statt.**

#### Beachten Sie

Das **Finanzgericht Niedersachsen** hat sich **der Ansicht des Bundesfinanzministeriums angeschlossen**. Weil hiergegen die Revision anhängig ist, können Steuerpflichtige in geeigneten Fällen **Einspruch einlegen**.

### Pauschalierung der Einkommensteuer bei VIP-Logen

Die **unentgeltliche Zurverfügungstellung von Plätzen in einer VIP-Loge** an Geschäftspartner und Arbeitnehmer ist **eine Sachzuwendung**, die nach § 37b Einkommensteuergesetz (EStG) **pauschal besteuert werden kann**. In diesem Zusammenhang hat der Bundesfi-

nanzhof (23.11.2023, Az. VI R 15/21) nun Folgendes entschieden: Gegenstand der Sachzuwendung ist **die Überlassung des einzelnen Logenplatzes**. Auf **Leerplätze** entfallende Aufwendungen sind deshalb nicht zu berücksichtigen. Die Aufwendungen

des Steuerpflichtigen für die überlassenen Plätze können durch **eine sachgerechte Schätzung** ermittelt werden. Entsprechendes gilt **für den auf die Zuwendung entfallenden Werbeanteil**.

## Freiberufler und Gewerbetreibende

### Influencer: Keine Betriebsausgaben für bürgerliche Kleidung und Accessoires

Das Finanzgericht Niedersachsen hat sich mit der Frage befasst, **ob eine Influencerin Aufwendungen für Kleidung und Accessoires steuerlich geltend machen kann**. Die Entscheidung fiel leider zuungunsten der Steuerpflichtigen aus.

#### Sachverhalt

Eine Steuerpflichtige betrieb auf verschiedenen Social-Media-Kanälen und über eine Website einen Mode- und Lifestyleblog und erstellte hierzu Fotos und Stories. Zusätzlich zu den Waren, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit von verschiedenen Firmen erhalten hatte, um sie zu bewerben, erwarb sie diverse Kleidungsstücke und Accessoires (beispielsweise Handtaschen namhafter Marken).

Die Influencerin wollte die Aufwendungen für die Kleidungsstücke und Accessoires als Betriebsausgaben bei ihrer gewerblichen Tätigkeit berücksichtigen.

Das Finanzamt verwehrte den Betriebsausgabenabzug mit der Begründung, dass sämtliche Gegenstände auch privat genutzt werden können und eine Abgrenzung der privaten zur betrieblichen Sphäre nicht möglich

sei. Insbesondere habe die Steuerpflichtige nicht dargelegt, in welchem Umfang sie die Kleidungsstücke und Accessoires jeweils für private oder betriebliche Zwecke genutzt hatte.

Die hiergegen erhobene Klage blieb erfolglos.

Das Finanzgericht Niedersachsen war ebenfalls der Meinung, dass **eine Trennung zwischen privater und betrieblicher Sphäre** bei gewöhnlicher bürgerlicher Kleidung und Mode-Accessoires **nicht möglich** ist. Aus § 12 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) folgt insoweit ein **Abzugsverbot für Aufwendungen für die Lebensführung der Steuerpflichtigen**, die ihre wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung mit sich bringt, auch wenn die Aufwendungen zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit der Steuerpflichtigen erfolgen.

#### Merke

Es kommt nicht darauf an, wie die Steuerpflichtige die Gegenstände konkret genutzt hat. Allein die naheliegende Möglichkeit der Privatnutzung von bürgerlicher Kleidung und Mode-Accessoires führt dazu, dass eine steuerliche Berücksichtigung ausgeschlossen

ist.

Zudem handelt es sich bei den von der Influencerin erworbenen Gegenständen **nicht um typische Berufskleidung**, für die ein Betriebsausgabenabzug möglich ist. Hierunter fallen nur solche Kleidungsstücke, die nach ihrer Beschaffenheit objektiv **nahezu ausschließlich für die berufliche Nutzung** bestimmt und geeignet und wegen der Eigenart des Berufs nötig sind, bzw. bei denen die berufliche Verwendungsbestimmung **bereits aus ihrer Beschaffenheit** entweder durch **ihre Unterscheidungsfunktion** oder durch **ihre Schutzfunktion** (z. B. bei Arbeitsschuhen) folgt.

#### Beachten Sie

**Der Beruf einer Influencerin bzw. Bloggerin ist insoweit nicht anders zu beurteilen als sonstige Berufe.** Ob die Kleidungsstücke und Mode-Accessoires tatsächlich ausschließlich betrieblich genutzt werden, ist unbeachtlich. Somit war die Aufklärung des Umfangs **der tatsächlichen privaten Nutzung der Kleidung nicht entscheidend**.

## Personengesellschaften

### Buchwert-Übertragungen auch zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften möglich

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass § 6 Abs. 5 S. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) **mit dem Grundgesetz unvereinbar** ist, soweit **beteiligungsidentische Personengesellschaften von Übertragungen von Wirtschaftsgütern zum Buchwert ausgeschlossen werden**.

§ 6 Abs. 5 EStG ermöglicht unter den dort genannten Voraussetzungen **eine steuerneutrale Überführung bzw. Übertragung von Wirtschaftsgütern**. Etwaige stille Reserven werden somit nicht aufgedeckt.

Die Vorschrift erfasst neben der Überführung eines Wirtschaftsguts zwischen **verschiedenen Betriebsvermögen desselben Steuerpflichtigen** auch **Wirtschaftsguttransfers innerhalb derselben Mitunternehmerschaft** sowie **zwischen zwei über ihre (Mit-)**

**Unternehmer miteinander verbundenen Betrieben bzw. Mitunternehmerschaften**.

Die Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen Personengesellschaften, an denen dieselben Gesellschafter im gleichen Verhältnis beteiligt sind (**beteiligungsidentische Personengesellschaften**), wird in § 6 Abs. 5 S. 3 EStG nicht genannt – und das verstößt nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts **gegen den allgemeinen Gleichheitssatz**.

Das Gericht begründet seine Sichtweise u. a. wie folgt: § 6 Abs. 5 S. 3 EStG ermöglicht Konstellationen, in denen **stille Reserven teilweise oder vollständig auf andere Steuerpflichtige übergehen**. Dagegen hat ein Transfer von Wirtschaftsgütern **zwischen beteiligungsidentischen Schwesterpersonen-**

**gesellschaften die Aufdeckung stiller Reserven zur Folge**, obwohl es sich dabei ebenfalls um einen Transfer von Wirtschaftsgütern im Kreis der Mitunternehmerschaft handelt und dies **nicht zu einer Verlagerung stiller Reserven auf einen anderen Steuerpflichtigen führt**.

#### Beachten Sie

Der Gesetzgeber muss **für Übertragungen nach dem 31.12.2000 rückwirkend eine Neuregelung treffen**. § 6 Abs. 5 S. 3 EStG bleibt bis zu deren Inkrafttreten mit der Maßgabe anwendbar, dass die Vorschrift **auch für Wirtschaftsguttransfers zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften** nach dem 31.12.2000 gilt.

## Umsatzsteuerzahler

### Ist-Besteuerung: Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts bei Überweisungen

Immer wieder stellt sich die Frage, wann ein Umsatz vereinnahmt wurde, wenn **der Buchungstag und der Tag der Wertstellung nicht identisch** sind. Im Folgenden wird gezeigt, worauf bei der Umsatzsteuer zu achten ist.

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Umsatzsteuergesetz (UStG) entsteht die Umsatzsteuer für erbrachte Leistungen **bereits im Zeitpunkt der Leistungsausführung (Soll-Besteuerung)**.

Unter gewissen Voraussetzungen kann die Umsatzsteuer **antragsgemäß aber auch nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung nach § 20 UStG)** berechnet werden, sodass **ein Liquiditätsvorteil** möglich ist (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b UStG).

#### Beachten Sie

Durch § 20 UStG wird eine Umsatzbesteuerung erst im Vereinnahmungszeitpunkt ermöglicht, wenn der Unternehmer **die Vorjahresumsatzgrenze**

(**derzeit 600.000 EUR**) nicht überschreitet, **freiberufliche Einkünfte** erwirtschaftet **oder von der Buchführungspflicht befreit ist**.

Als Zeitpunkt der Vereinnahmung gilt bei Überweisungen auf ein Bankkonto **grundsätzlich der Zeitpunkt der Gutschrift**. Doch welches Datum ist relevant, wenn **die Wertstellung (Valutierung) zu einem anderen Zeitpunkt** wirksam wird?

#### Beispiel (

#### in Anlehnung an BFH-Urteil)

Unternehmer A erhält eine Zahlung am 2.1.2020 (Buchungstag) auf seinem Girokonto. Datum der Wertstellung ist der 31.12.2019 (Dienstag).

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs liegt eine Vereinnahmung des Entgelts i. S. des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b UStG (Ist-Besteuerung) bei Überweisungen auch dann erst im Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Giro-

konto des Zahlungsempfängers vor, wenn die Wertstellung (Valutierung) bereits zu einem früheren Zeitpunkt wirksam wird.

#### Beachten Sie

Die spätere Entstehung der Umsatzsteuer verschafft dem Unternehmer A **einen Liquiditätsvorteil** – und zwar wie folgt:

- Bei einer Verpflichtung zur **monatlichen Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen** ist der Umsatz nicht in der Voranmeldung für Dezember 2019, sondern erst in der für Januar 2020 zu berücksichtigen.
- Sind **Voranmeldungen nur vierteljährlich** zu übermitteln, wäre der Umsatz im ersten Quartal 2020 und nicht im vierten des Vorjahres zu berücksichtigen.

## Arbeitnehmer

### Darlehen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz: Teilerlass ist Arbeitslohn

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass **ein teilweiser Darlehenserlass bei der beruflichen Aufstiegsfortbildung zu steuerpflichtigem Arbeitslohn** führt.  
**Sachverhalt**

Eine Steuerpflichtige nahm 2014 und 2015 an Aufstiegsfortbildungen teil (vgl. auch das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz [AFBG]). Die Kosten der Lehrveranstaltungen wurden von der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (N Bank) mit Zuschüssen und Darlehen gefördert, wobei die Darlehen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gewährt wurden. Bei Bestehen der Fortbildungsprüfung sollte, so die Bedingungen, ein bestimmter Prozentsatz des zu diesem

Zeitpunkt noch nicht fällig gewordenen Darlehens für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren erlassen werden. Die Kosten der Lehrveranstaltungen – teilweise gekürzt um die Zuschüsse – erkannte das Finanzamt als Werbungskosten an.

Nach erfolgreichem Abschluss erließ die KfW im Streitjahr 2018 40 % der noch valutierenden Darlehen. Daraufhin erhöhte das Finanzamt den Bruttoarbeitslohn um den Erlassbetrag. Dies hat der Bundesfinanzhof (im Gegensatz zur Vorinstanz) bestätigt.

**Die Erstattung (der Ersatz) von als Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen aus in der Erwerbssphäre liegenden Gründen ist als Einnahme**

bei der Einkunftsart zu erfassen, bei der die Werbungskosten früher abgezogen worden sind. Ein Zusammenhang mit einem gegenwärtig bestehenden Arbeitsverhältnis ist nicht erforderlich.

Die Zuschüsse und Teilerlasse beruhen auf in der Erwerbssphäre liegenden Gründen. Der Erlass hängt allein vom Bestehen der Prüfung und **nicht von den persönlichen Lebensumständen** ab. Mit den Fortbildungen strebte die Steuerpflichtige **eine Verbesserung ihrer beruflichen Möglichkeiten** an, sodass die Leistungen der KfW einen hinreichenden **Erwerbsbezug** aufwiesen.



## Arbeitnehmer

### Kein Arbeitslohn: Gewinn aus marktüblichem Verkauf einer Mitarbeiterbeteiligung

Der Gewinn aus der marktüblichen Veräußerung einer Mitarbeiterbeteiligung ist kein lohnsteuerbarer Vorteil, selbst wenn der Arbeitnehmer die Beteiligung an seinem Arbeitgeber zuvor verbilligt erworben hat. So lautet eine steuerzahlerfreundliche Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

#### Sachverhalt

Der Steuerpflichtige war in leitender Position bei der A-GmbH beschäftigt. Die Anteile an der A-GmbH wurden von der Y-AG gehalten, die von einer Investorengruppe mittelbar über mehrere Tochtergesellschaften, letztlich über die S-Kapitalgesellschaft mit dem Ziel erworben wurde, diese nach einer Umstrukturierung an die Börse zu bringen. Um dieses Ziel bestmöglich zu erreichen, erhielten ausgesuchte Führungspersonen der A-GmbH (Manager), darunter auch der Steuerpflichtige, die Möglichkeit, sich an dem Investment über ein Management-Beteiligungsprogramm zu beteiligen. Dazu wurde den Managern im September 2006 u. a. die Beteiligung an einer sogenannten Manager-KG ermöglicht, die ihrerseits Anteile an der S-Kapitalgesellschaft erwarb.

Der Steuerpflichtige beteiligte sich mit einer Einlage von 25.000 EUR an der KG und war durch diese mit ca. 0,15 % an der S-Kapitalgesellschaft beteiligt. Tatsächlich konnte die Y-AG nach einem Jahr erfolgreich an der Börse platziert werden. Wie zuvor vertraglich vereinbart, schied die Manager-KG nach dem Börsengang wieder aus der S-Kapitalgesellschaft aus und erhielt dafür die ihrem Anteil entsprechenden Aktien an der Y-AG.

Entsprechend seiner Kommanditbeteiligung wurden dem Steuerpflichtigen dann Aktien der Y-AG im Wert von über 3.000.000 EUR in sein Depot übertragen. Das Finanzamt behandelte die Differenz aus Aktienwert und Kommanditeinlage als Arbeitslohn – allerdings zu Unrecht, wie der Bundesfinanzhof nun entschieden hat.

Der Bundesfinanzhof führte aus, dass auch **durch Dritte gewährte Vorteile**, soweit diese durch das Arbeitsverhältnis veranlasst sind, **zu Arbeitslohn führen können**. Beruht der zugewendete Vorteil dagegen **auf anderen (Sonder-)Rechtsbeziehungen, scheidet die Annahme von Arbeitslohn allerdings aus**.

Vorliegend war zwar nicht strittig, dass dem Steuerpflichtigen die Beteiligung **nur aufgrund seines Arbeitsverhältnisses** angeboten wurde. Ein Vorteil, der zu **steuerbarem Arbeitslohn** führt, liegt aber nur insoweit vor, wie die Beteiligung **verbilligt eingeräumt** wurde (Differenz des tatsächlichen Werts der KG-Beteiligung zu den Anschaffungskosten der Beteiligung). Ob der Steuerpflichtige die Beteiligung an der Manager-KG verbilligt erlangt hatte, konnte allerdings dahinstehen, da **ein dadurch bedingter Lohnzufluss im Steuerbescheid für 2006 zu erfassen gewesen wäre**. Dieser Bescheid war aber nicht Gegenstand des Rechtsstreits. Denn **hier ging es um das Jahr 2007**.

Die Beteiligung an der Manager-KG und die dadurch vermittelte **(mittelbare) Beteiligung am Arbeitgeber war zivilrechtlich wirksam begründet** worden. Daher liegt, so der Bundesfinanzhof, **eine vom Arbeitsverhältnis**

**unabhängige Einkunftsquelle** vor. Die daraus fließenden Einnahmen – hier der marktübliche Veräußerungserlös durch den Tausch der (mittelbar gehaltenen) Anteile der S-Kapitalgesellschaft gegen die Aktien der Y-AG – sind daher **nur nach den dafür einschlägigen Tatbeständen des Einkommensteuergesetzes steuerbar**.

#### Beachten Sie

Nur wenn den Managern im Verhältnis zu den Drittinvestoren **ein marktunüblicher Überpreis** (hier ein gemessen an ihrer Beteiligung überhöhtes Aktienpaket) gewährt worden wäre, hätte **in Höhe des Überpreises steuerbarer Arbeitslohn** vorgelegen. Davon konnte im Streitfall jedoch nicht ausgegangen werden.

Der Bundesfinanzhof führte weiter aus, dass **der Veräußerungsgewinn im Jahr 2007** (auch nach Auffassung des Finanzamts) von **keinem anderen Steuertatbestand** erfasst wurde. Somit war **der Gewinn im Ergebnis steuerfrei**.

#### Merke

Erst ab 2018, so der Bundesfinanzhof, werden derartige Veräußerungserlöse als **Einkünfte aus Kapitalvermögen** besteuert; allerdings nur mit dem **gesonderten Steuertarif** von 25 %.

Die Attraktivität derartiger Beteiligungsmodelle wird damit eingeschränkt, verliert aber angesichts des regelmäßig höheren individuellen Steuersatzes der an solchen Gestaltungen beteiligten Arbeitnehmer aus der Führungsebene nicht an Bedeutung.

# Recht

rohwedder | partner

## Kündigung Homeoffice-Vereinbarung

Von Dr. Jan Blitz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht



In einem vom Landesarbeitsgericht Hamm mit Urteil vom 16.03.2023 (Az. 18 Sa 832/22) entschiedenen Fall ging es um die Frage, ob eine Homeoffice-Vereinbarung vom Arbeitgeber gekündigt werden kann. In dem zu entscheidenden Fall war zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine separate Homeoffice-Vereinbarung geschlossen. Diese Homeoffice-Vereinbarung sah eine gesonderte Beendigungsregelung vor, wonach die Homeoffice-Vereinbarung u. a. jederzeit durch eine Kündigung mit einer Frist von einem Monat ausgesprochen werden kann und der Mitarbeiter sodann verpflichtet ist, seine Arbeitsleistung wieder in den Unternehmensräumen zu erbringen. Nachdem der Mitarbeiter mehrere Monate arbeitsunfähig erkrankt war, kündigte der Arbeitgeber die Homeoffice-Vereinbarung und erklärte, die vom Mitarbeiter bisher geleisteten Tätigkeiten wieder in den Innendienst verlegt zu haben. Hiergegen wehrte sich der Mitarbeiter mit der Begründung, es liege eine unzulässige Teilkündigung vor.

Das Landesarbeitsgericht Hamm gab dem Arbeitgeber recht und ging von einer wirksamen Kündigung aus. Zwar sei eine Teilkündigung, die nur einzelne Bestandteile des Arbeitsvertrages betreffe, im Grundsatz unzulässig, da eine einseitige Änderung von Vertragsbedingungen gegen den Willen des Vertragspartners nicht erfolgen kann. Die Teilkündigung einzelner arbeits-

vertraglicher Vereinbarungen kann aber zulässig sein, wenn dem Kündigenden hierzu das Recht eingeräumt wurde. In diesem Fall erfolge die einseitige Änderung der Vertragsbedingungen nicht gegen den Willen des anderen Vertragspartners, sondern aufgrund des vereinbarten Teilkündigungsrechts. Damit sah das Landesarbeitsgericht Hamm aufgrund der vereinbarten Kündigungsregelung grundsätzlich die Möglichkeit der Kündigung gegeben. Durch die Kündigungsregelung sei auch kein zwingender Kündigungsschutz im Sinne der §§ 1, 2 KSchG umgangen worden. Denn das Kündigungsrecht bezüglich der Homeoffice-Vereinbarung betreffe nicht die im synallagmatischen Verhältnis stehenden wechselseitigen Pflichten des Arbeitsverhältnisses, sondern lediglich die Frage, ob und unter welchen Bedingungen der Mitarbeiter seine Arbeitsleistung von seiner Wohnung aus zu erbringen befugt ist. Damit werde nicht die Hauptleistungspflicht des Arbeitnehmers einer einseitigen Abänderbarkeit unterworfen, sondern lediglich eine Erfüllungsmodalität ausgestaltet.

Das Gericht sah auch keine unangemessene Benachteiligung des Mitarbeiters im Sinne von § 307 BGB. Denn mit der Homeoffice-Vereinbarung werde lediglich der Ort der Arbeitsleistung festgelegt. Damit sei nicht der Kernbereich des Arbeitsverhältnisses betroffen, sondern ein

Bereich, der dem Direktionsrecht des Arbeitgebers unterliege. Damit entferne sich die Kündigungsmöglichkeit der Homeoffice-Vereinbarung nicht in unzulässiger Weise vom gesetzlichen Leitbild des § 106 GewO, der das Direktionsrecht des Arbeitgebers regelt. Ebenfalls sei zu berücksichtigen, dass im Arbeitsrecht ein spezifisches Anpassungs- und Flexibilisierungsbedürfnis bestehe, der Arbeitsvertrag stellt ein Dauerschuldverhältnis dar und bedarf einer ständigen, bei Vertragsschluss angesichts zahlreicher und vielgestaltiger Einflussfaktoren gedanklich nicht vorwegnehmbarer Anpassungen.

Rechtsanwalt Dr. Jan Blitz  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Wir weisen darauf hin, dass die Informationen weder eine rechtliche, betriebswirtschaftliche, steuerliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung darstellen. Die Darstellungen können eine individuelle einzelfallbezogene Beratung nicht ersetzen. Die Zeitschrift wurde mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet. Eine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Stand der Informationen: April 2024